

## **Atenschutzbeauftragte/-r der FF Wittmoldt**

### **1. Arbeitsbereiche**

Die Gemeindeführung kann eine/-n Atemschutzbeauftragte/-n zu ihrer Unterstützung in den folgenden Arbeitsbereichen ernennen:

- a) die *vorgeschriebene* Aus- und Weiterbildung der Atemschutzgeräteträger, insbesondere die Einhaltung der Fristen und Termine für die vorgeschriebenen Eignungsuntersuchungen (nach Grundsatz G26.3) und Weiterbildungen (nach FwDV 7) und deren Dokumentation (im Feuerwehrverwaltungsprogramm Fox-112),
- b) die *zusätzliche* Aus- und Weiterbildung der Atemschutzgeräteträger, wie z. B. Teilnahme an Notfalltrainings, Brandübungen etc.,
- c) die Dokumentation der Atemschutzeinsätze (im Feuerwehrverwaltungsprogramm Fox-112),
- d) gemeinsam mit der Gruppenführung: Die Ausbildung der Löschgruppe in Bereichen, die für den Atemschutzeinsatz unmittelbar relevant sind (z. B. Atemschutzüberwachung, Materialbereitstellung für Atemschutztrupp etc.),
- e) gemeinsam mit der Gerätewartung: Die Funktionsfähigkeit der Atemschutzgeräte und des Atemschutzzubehörs sowie die Einhaltung der vorgeschriebenen Prüffristen und -termine und deren Dokumentation (ggf. im Feuerwehrverwaltungsprogramm Fox-112),
- f) gemeinsam mit der/dem Sicherheitsbeauftragten: Die Schulung der Atemschutzgeräteträger im Hinblick auf die atemschutzrelevanten Unfallverhütungsvorschriften.

### **2. Fähigkeiten, Ernennung, Befugnisse**

- a) Die/der Atemschutzbeauftragte sollte die Lehrgänge „Atemschutzgeräteträger“ und „Atemschutzgerätepflege“ absolviert haben.
- b) Die/der Atemschutzbeauftragte wird von der Gemeindeführung auf Vorschlag der aktiven Atemschutzgeräteträger der FF Wittmoldt ernannt. Die Funktion ist nicht zeitlich befristet. Ob die Funktion besetzt wird, liegt im Ermessen der Gemeindeführung.
- c) Die/der Atemschutzbeauftragte ist nicht weisungsbefugt und für die Erfüllung der beschriebenen Aufgaben nicht verantwortlich. Sie/er soll aber sowohl die Atemschutzgeräteträger als auch das Führungspersonal (Gemeindeführung, Gruppenführung) im Hinblick auf die genannten Tätigkeitsfelder beraten und auf Mängel und Verbesserungsmöglichkeiten aktiv hinweisen. Das gilt insbesondere für Ausrüstungsmängel, das Überschreiten von Geräteprüffristen und den Fall, dass Atemschutzgeräteträger ihre Funktion wegen der Nichteinhaltung von Weiterbildungs- und Untersuchungsfristen nicht ausüben dürfen.

Beschlossen vom Wehrvorstand der Freiwilligen Feuerwehr Wittmoldt am 26. September 2014